

Verzeichnis künftig erscheinender Bücher, welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind.

J. P. Bachem in Köln.	Seite 3909
Reichsgesetz betreffend die Gewerbegerichte.	
R. G. Elwert'sche Verlagsbuchhandlung in Marburg.	3910
Wachsfeld, Die Begriffe von Mord und Totschlag etc. in der Gesetzgebung seit Mitte des 18. Jahrhunderts.	
Hoffmann, Hermes und Kerykeion.	
Jahreszahlen für den Geschichtsunterricht.	
Blz de Catulli ad Mallium epistula commentariolum.	
Phon ^o t. Studien. Hrsg. v. W. Vietor. 3. Bd.	

R. F. Kochler in Leipzig.	S. 3990
Sitzungsberichte der Naturforschenden Gesellschaft bei der Universität Dorpat. IX. Band. I. Heft	
Weihrauch, Karl, Fortsetzung der neuen Untersuchungen über die Bessel'sche Formel und deren Verwendung in der Meteorologie.	
Emil Roth in Siegen.	3910
Schulte, Fr. von, Summa der Paucapalea zum Decret Gratians.	
Vandenhoed & Ruprecht in Göttingen.	3909
Hirsch, Bruno, u. A. Schneider, Commentar zum Arzneibuch 1890. Lfg. 1.	
Verlagsanstalt für Kunst und Wissenschaft vorm. Friedr. Brudmann in München.	3909
Die Architektur der Renaissance in Toscana Hrsg. von von Stegmann und von Geymüller. Lfg. 11/12.	

Nichtamtlicher Teil.

Invaliditäts- und Alters-Versicherung in Bezug auf Privat-Beamte und Handlungs-Gehilfen.

Aus einem am 20. Juni d. J. im Verein der Handlungs-Gehilfen zu Köln von Herrn E. Böhm über vorstehendes Thema gehaltenen Vortrag teilen wir nach der Kölnischen Volkszeitung nachstehend das Wichtigste mit.

Das Gesetz, welches unterm 22. Juni 1889 vom Kaiser genehmigt wurde, tritt nach Verlautbarungen aus Regierungskreisen höchst wahrscheinlich am 1. Januar 1891 in Kraft, denn bis dahin werden die notwendigen Vorarbeiten beendet sein. Es beruht auf dem Grundsatz des Versicherungszwanges für fast zwölf Millionen Menschen beiderlei Geschlechts, ruft also eine Versicherungs-Anstalt ins Leben, wie sie in diesem gewaltigen Umfange noch nirgends besteht. Die größte deutsche Versicherungs-Anstalt, die Gothaer, hatte Ende 1889 nur 73 581 Versicherte.

Die Invaliditäts- und Alters-Versicherung ist auf Gegenseitigkeit gegründet, d. h. die Einnahmen kommen, freilich nach Abzug eines kleinen Teiles für die Verwaltung, voll und ganz den Versicherten zu gute. Die Beiträge (Prämien) stehen deshalb auch nicht für immer fest, können vielmehr je nach Bedarf erhöht oder auch ermäßigt werden. Die Kosten werden aber nicht von den Versicherten allein aufgebracht, sondern ein Drittel haben die Arbeitgeber (Prinzipale) zu tragen und ein zweites Drittel schießt das Deutsche Reich aus seinen Mitteln zu.

Von der Versicherung ausgeschlossen, also versicherungs-unfähig sind 1. alle Personen unter 16 Jahren und 2. diejenigen, welche bei Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr im stande sind, mindestens ein Drittel des für ihren Beschäftigungsort nach § 8 des Kranken-Versicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 festgesetzten Tagelohnes gewöhnlicher Arbeiter zu verdienen. Das entspricht dem Grundsatz, wonach jemand, der bereits abgebrannt ist, nicht nachträglich gegen den schon entstandenen Brandschaden sich versichern kann.

Nicht versicherungspflichtig sind 1. alle diejenigen, welche nur gegen freien Unterhalt arbeiten, z. B. die Lehrlinge, auch wenn sie hin und wieder Taschengeld und ein Weihnachtsgeschenk, aber keinen festen Lohn erhalten 2. Die in den Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge (nicht aber die Hausknechte und Ausläufer) 3. Die Beamten des Reiches und der Bundesstaaten, sowie die im Kommunaldienst mit Pensionsberechtigung Angestellten.

Versicherungspflichtig sind u. a.:

1. Alle Handlungsgehilfen und Ladengehilfen, sofern ihr Gehalt 2000 M im Jahre nicht übersteigt. Tantiemen, vertragmäßige Gratifikationen und Naturalbezüge (freie Wohnung, Beköstigung, Kleidung u. s. w.) finden dabei auch Berücksichtigung.

2. Betriebsbeamte unter derselben Voraussetzung.

3. Gehilfen im weitesten Sinne, die das Gesetz neben den (Handwerks-)Gesellen ausdrücklich auführt. Hierzu gehören eine große Reihe von Privatbeamten, welche nicht in kaufmännischen

Geschäften arbeiten, wie z. B. die Sekretäre bei den Rechtsanwältinnen und Notaren, die Privatgehilfen der Landräte, Bürgermeister, Steuer-Empfänger, die Schreiber auf Versicherungs-Bureaux u. s. w. Bei diesen hört auch nicht die Versicherungspflicht bei einem Gehalt von mehr als 2000 M auf, wie bei den Handlungsgehilfen und Betriebsbeamten, sondern sie müssen ganz wie die »Arbeiter« im Sinne des Gesetzes unter allen Umständen versichert werden, mag ihr Einkommen auch noch so hoch sein.

4) Diensthofen beiderlei Geschlechts (Kutscher, Diener, Hausknechte, Köchinnen, Dienstmädchen u. s. w.), und zwar auch diese wiederum ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Lohnes.

Zweifelhaft erschien es dem Vortragenden, ob auch Erzieher und Erzieherinnen, Hauslehrer und Hauslehrerinnen, Privatsekretäre der Herrschaften u. dergl. der Versicherungspflicht unterliegen. Ob ein Versicherungspflichtiger In- oder Ausländer ist, kommt nicht in Betracht.

Solche Personen, welche aus öffentlichen Kassen Pensionen, Wartegelder oder eine Unfallrente im Mindestbetrage der Invalidenrente beziehen, sind auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien.

Die Versicherten werden in vier Lohnklassen eingeteilt. Es gehören diejenigen mit einem Jahresverdienst bis zu 350 M in die erste, über 350 bis 550 in die zweite, über 550 bis 850 in die dritte und über 850 M in die vierte Lohnklasse. Der Durchschnitt von 300 M für die erste, 500 für die zweite, 720 für die dritte und 960 für die vierte Lohnklasse ist im Gesetz ausdrücklich angegeben, weil er bei Feststellung der Erwerbunfähigkeit (Invalidität) neben dem durch das Krankenkassengesetz bestimmten ortsüblichen Tagelohn als Grundlage dienen muß.

Die wöchentlichen Beiträge belaufen sich auf 14 J für die erste, 20 J für die zweite, 24 J für die dritte und 30 J für die vierte Lohnklasse und sind vom Arbeitgeber (Prinzipal, Dienstherrn) zu entrichten dadurch, daß besondere Marken von entsprechendem Werte auf die sogen. Quittungskarte geklebt werden. Diese Beitragsmarken werden bei jeder der 83 000 Postanstalten des Deutschen Reiches käuflich sein. Die letztern übernehmen auch die unentgeltliche Auszahlung der Renten. Der Prinzipal ist haftbar für die ordnungsmäßige Verwendung der Marken, wie denn überhaupt das Gesetz fast überall an den Arbeitgeber als die verantwortliche Persönlichkeit sich hält. Zuwiderhandlungen werden unter Umständen sehr schwer geahndet: das Gesetz kennt Strafen bis zu 3000 M Geldbuße und bis zu sechs Monaten Gefängnis, wobei auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden darf.

Die angegebenen Zahlen stellen den vollen Beitrag zur Versicherung dar. Der Prinzipal (Dienstherr) ist jedoch befugt (aber durchaus nicht verpflichtet!), die Hälfte dieser Beiträge spätestens beim zweiten, auf die betreffende Beitragswoche folgenden Lohn-(Gehaltszahlungs-)Tage dem Versicherten in Abzug zu bringen.